

# **Bericht der Geschäftsprüfungskommission\* zur Kontrolle der eingeleiteten Reorganisation der BVK und der Umsetzungen der Empfehlungen des Berichts der PUK BVK**

(Empfehlungen 2.4.4 gemäss Seite 188 des Berichts der PUK BVK)

## **1. Einleitung**

Der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK (PUK BVK) vom 11. September 2012 beschäftigt sich mit der politischen Aufarbeitung des Korruptionsfalls rund um die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK). Dabei gibt die PUK BVK unter anderem Empfehlungen an die BVK, den Regierungsrat und den Kantonsrat ab. Eine der Empfehlungen an die Geschäftsleitung des Kantonsrats (S. 188 des PUK-Berichts) betrifft die Überprüfung der eingeleiteten Reorganisation der BVK und der Umsetzungen der Empfehlungen der PUK BVK. Zeitlich wird eine Berichterstattung in einem Jahr nach Erscheinen des PUK-Berichts empfohlen. Der folgende Bericht kommt dieser Empfehlung nach. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Geschäftsleitung, den Bericht dem Kantonsrat zuzustellen, da der eigentliche Adressat, ebenso wie beim Bericht der PUK BVK, die Öffentlichkeit sein sollte.

Die Geschäftsleitung hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 die Nachfolgearbeiten der PUK BVK der Geschäftsprüfungskommission übertragen. Diese wiederum hat für diese Aufgabe eine dreiköpfige Subkommission eingesetzt mit den Mitgliedern Walter Schoch (Vorsitz), Cornelia Keller und Rolf Steiner.

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Zanetti, Zollikon (Präsident); Christoph Holenstein, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Emy Lalli, Zürich; Walter Schoch, Bauma; Daniel Schwab, Zürich; Yves Senn, Winterthur; Rafael Steiner, Winterthur; Judith Stofer, Zürich; Peter Uhlmann, Dinhard; Rahel Walti, Horgen; Sekretärin: Madeleine Speerli.

## **2. Zu den Empfehlungen der PUK BVK und dem Stand deren Umsetzung**

### **2.1 Grundlagen**

Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen und die Reorganisation der BVK stützt sich im Wesentlichen auf folgende Dokumente:

- Bericht der PUK BVK vom 11. September 2012 als Ausgangslage
- Antwort des Regierungsrates vom 10. Juli 2013 «PUK BVK, Stand der Umsetzung der Empfehlungen, Beantwortung der Fragen der Geschäftsprüfungskommission»
- Regierungsratsbeschluss bezüglich Projekt zur Ausarbeitung eines Compliance-Managementsystems für die kantonale Verwaltung
- Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Anlagereglement BVK) vom 19. Dezember 2012
- Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Loyalitätsbestimmungen BVK) vom 27. März 2013
- Reglement über die Organisation BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Organisationsreglement BVK) vom 27. März 2013
- Interne Weisungen «IKS-Grundsätze», IKS-Prozessdokumentation Nr. 37 «Externe Mandate: Manager Selection», IKS-Prozessdokumentation Nr. 44 «Überwachung externe Manager»
- Antwort des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013 auf die Fragen der Subkommission zur Strategie vom 12. September 2013
- RRB 950/2013 «BVK, Interimsregie zur Verselbstständigung»

### **2.2 Empfehlungen an den Regierungsrat**

#### **2.2.1 Nebenbeschäftigungen**

Die PUK BVK hatte festgestellt, dass bei der Bewilligungspraxis von Nebenbeschäftigungen von kantonalen Angestellten Handlungsbedarf besteht. Zwar gelten mit den gesetzlichen Regelungen im Personalgesetz und der entsprechenden Vollzugsverordnung einheitliche Vorgaben, doch besteht ein erheblicher Ermessensspielraum, welchen die verschiedenen Amtsstellen und Direktionen unterschiedlich handhaben. Die Empfehlung der PUK BVK lautete dahingehend, dass die Bewilligungspraxis zu vereinheitlichen, das Personalamt vor den Ent-

scheiden zwingend anzuhören ist und die Bewilligung bei Kaderpersonen durch den Gesamtregierungsrat erteilt werden muss. Die PUK BVK hatte dazu am 1. Oktober 2012 ein entsprechendes Postulat eingereicht, welches vom Regierungsrat am 26. November 2012 entgegengenommen wurde (Postulat KR 289/2012 betreffend Bewilligung von Nebenbeschäftigten).

Der Regierungsrat hat auch im Zusammenhang mit dem Projekt zur Ausarbeitung eines Compliance-Managementsystems für die kantonale Verwaltung den Handlungsbedarf erkannt und sieht eine Prüfung der Regelung für Nebenbeschäftigten und der Übernahme von öffentlichen Ämtern vor. Zudem soll eine Überprüfung der Anstellungsbedingungen von Funktionen stattfinden, die gegenüber vergleichbaren Aufgaben in der Privatwirtschaft deutlich tiefere Löhne erhalten. Eine Massnahme, welche eng mit der Ausübung von Nebenbeschäftigten vor allem von Kaderangestellten zusammenhängt.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst diese Bestrebungen und wird die Umsetzung des Projektauftrages sowie des Postulats weiterverfolgen.

## **2.2.2 Mandatsvergaben**

Die Empfehlung der PUK BVK zu den Mandatsvergaben lautete dahingehend, langfristige Mandate generell periodisch neu auszuschreiben. Diese Empfehlung bezieht sich auf den gesamten Direktions- und Verwaltungsbereich, nicht nur auf die BVK.

Gemäss Regierungsrat werden im Rahmen der Neustrukturierung der Administrationsplattform und der neuen Anlagestrategie 2013–2015 sämtliche Vermögensverwaltungsmandate der BVK neu ausgeschrieben, wobei ein Teil davon bereits realisiert wurde. Auch die langjährigen Mandate des ehemaligen Experten für berufliche Vorsorge sowie des ehemaligen Controllers wurden neu vergeben. In Zukunft will die BVK alle Mandate mindestens alle fünf Jahre neu ausschreiben, um die Marktfähigkeit der Konditionen zu testen.

Gemäss dem neuen Anlagereglement vom 19. Dezember 2012, welches nun folgerichtig vom Regierungsrat als oberstes Organ der BVK erlassen wurde, ist der Selektions-, Instruktions- und Überwachungsprozess von externen Managern in Form von Weisungen zu regeln. Die Manager Selection ist im Rahmen einer IKS-Prozessdokumentation geregelt, welche den genauen Prozessablauf und die Kontrollpunkte umschreibt. Dabei geht es um ein mehrstufiges Verfahren mit verschiedenen involvierten Antrags-, Kontroll- und Entscheidungsinstanzen. Eine geordnete Vergabe von externen Vermögensver-

waltungsmandaten scheint dadurch sichergestellt. Auch für die Überwachung besteht eine IKS-Prozessdokumentation. In keinem der beiden Prozessdokumente wird indes Bezug auf die Ausschreibungsintervalle genommen.

Ganz allgemein hat sich die Vergabe von Mandaten und sonstigen Dienstleistungen an die Vorgaben des Submissionsrechts zu halten, auch was die Mandatsdauer bis zu einer Neuausschreibung betrifft. Das Gesetz statuiert dabei keine eigentliche Höchstdauer, doch ist es unzulässig, die Dauer eines Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Dauer fortzusetzen und damit jede weitere Vergabe auszuschliessen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist daher die Dauer eines Auftrags stets zum Vornherein zu beschränken (VGer, 16.07.2008, VB2008.00111, E. 8). Um sicherzustellen, dass solche Beschränkungen in allen Direktionen angewendet werden, empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Regierungsrat eine entsprechend einheitliche Höchstvertragsdauer für den gesamten Verwaltungsbereich zu kommunizieren. Die umfangreichen Neuausschreibungen sowie die alle fünf Jahre erfolgende Überprüfung der Mandate der BVK hingegen begrüsst die Geschäftsprüfungskommission, ebenso den nun schriftlich festgehaltenen Selektions- und Überwachungsprozess externer Manager.

### **2.2.3 Proaktive Information des Kantonsrates und seiner Organe bei ausserordentlichen Vorkommnissen**

Die PUK BVK hatte den Regierungsrat eingeladen, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Direktionen den Kantonsrat und seine Organe, insbesondere die Aufsichtskommissionen, bei ausserordentlichen Vorkommnissen unaufgefordert und rasch informieren.

Der Regierungsrat erachtet diese Empfehlung in seiner Antwort vom 10. Juli 2013 bereits als erfüllt. Schon heute würden die Direktionen die zuständigen Kommissionen des Kantonsrates bei Bedarf informieren. Im Falle von wichtigen Ereignissen finde zudem eine Orientierung im Regierungsrat statt, der in Berücksichtigung aller Umstände über das weitere Vorgehen entscheide.

Die Geschäftsprüfungskommission hätte sich zur Umsetzung der Empfehlung beispielsweise eine institutionalisierte Meldung an das Ratspräsidium bei heiklen Vorkommnissen vorstellen können.

## **2.2.4 Haftung: Prüfen weiterer Schadenersatzansprüche**

Die PUK BVK empfiehlt dem Regierungsrat insbesondere die Haftung der Complementa zu überprüfen und verjährungsunterbrechende Massnahmen gegen den ehemaligen Experten für berufliche Vorsorge einzuleiten.

Der Regierungsrat schreibt hierzu in seiner Antwort vom 10. Juli 2013, dass gegen alle in Frage kommenden Haftungssubjekte, einschliesslich der Complementa, die notwendigen Schritte durch den beauftragten Rechtsanwalt Christoph Degen in die Wege geleitet worden seien, und dass dieser auch mit der Abklärung entsprechender Haftungsansprüche betraut sei. Davon ausgenommen seien nebst Regierungsrätinnen und -räten auch die Finanzkontrolle und der Experte für berufliche Vorsorge. Dies entspricht nicht den Empfehlungen der PUK BVK, welche den Experten für berufliche Vorsorge und die Finanzkontrolle ebenfalls als potentielle Haftungssubjekte sieht.

Die Empfehlungen der PUK BVK fanden dennoch Berücksichtigung und zwar bei der Prüfung von Haftungsansprüchen der BVK durch den von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingesetzten Gutachter, welcher auch mögliche Ansprüche gegen den Experten für berufliche Vorsorge und die Finanzkontrolle prüfen muss und auch zur Ergreifung notwendiger vorprozessualer Schritte ermächtigt ist.

Die Geschäftsprüfungskommission wird die Verfolgung der noch offenen Haftungsansprüche der BVK weiter beobachten (siehe auch 2.3.4).

## **2.3 Empfehlungen an den Kantonsrat**

### **2.3.1 Gesetzliche Änderung bezüglich der Beschwerdelegitimation im Verfahren bei Übertretungsstraftatbeständen**

Die PUK BVK empfahl dem Kantonsrat die Beschwerdelegitimation bei Übertretungsstraftatbeständen im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess neu zu regeln. Dies, weil die momentane Rechtsmittelsituation bei Einstellungsverfügungen in Übertretungsstrafsachen unklar und insbesondere offen ist, ob der Staatsanwaltschaft bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Beschwerdelegitimation zukommt oder nicht.

Am 1. Oktober 2012 reichten Markus Bischoff (Präsident der PUK BVK) und Bruno Walliser (Vizepräsident der PUK BVK) eine entsprechende parlamentarische Initiative ein (KR 290/2012), welche an

der Kantonsratssitzung vom 26. November 2012 vorläufig unterstützt wurde. In der Folge wurde das Anliegen in der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vorberaten. Mittlerweile ist durch das Bundesgericht ein Fall (6B\_186/2013) entschieden worden, welcher Teilaspekte dieser Frage beantwortet. So ist das Bundesgericht ohne Weiteres auf eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft in einer Übertretungsangelegenheit eingetreten. Die zuständige Kommission wird die parlamentarische Initiative unter Berücksichtigung dieses Entscheides nun weiter beraten.

Die Geschäftsprüfungskommission wird den Verlauf der parlamentarischen Initiative weiterverfolgen.

### **2.3.2 Wissenstransfer**

Die PUK BVK hat dem Kantonsrat empfohlen, den Wissenstransfer in den Kommissionen, insbesondere in den Aufsichtskommissionen, bei Legislaturwechsel sicherzustellen. Die Geschäftsprüfungskommission hat hierzu ein Übergangsprotokoll vorgeschlagen mit vorgegebenen Standardfragen. Bei Legislaturwechsel ist ein solches in Anwesenheit des jeweiligen Kommissionssekretariats zusammen mit dem ehemaligen und dem neuen Kommissionspräsidenten auszufüllen. Jeweils zu Beginn der neuen Legislatur werden diese Protokolle den neuen Kommissionsmitgliedern verteilt und das Sekretariat ist dafür zuständig, die Themen in regelmässigen Abständen wieder vorzubringen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat diese Umsetzung zuhanden der Geschäftsleitung empfohlen, welche sie so an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2013 beschlossen hat. Die Verwendung des Übergangsprotokolls wird erstmals beim Legislaturwechsel 2015 zum Einsatz kommen. Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

### **2.3.3 Schnittstellen**

Die PUK BVK hat dem Kantonsrat zudem empfohlen, die Schnittstellen zwischen den Kommissionen zu definieren und die Koordination/Kommunikation sicherzustellen.

Ein Gespräch unter den Mitarbeitenden der Parlamentsdienste hat ergeben, dass weniger die eigentlichen Schnittstellen ein Problem darstellen, sondern dass vor allem bei der Kommunikation Optimierungspotential besteht.

Die Geschäftsprüfungskommission schlug in der Folge der Geschäftsleitung drei Massnahmen zur Verbesserung vor. Einerseits die Koordinierung der Geschäftskontrollen zwischen den Kommissionssekretariaten mittels zentraler Liste, andererseits ein zentraler Zugang der Sekretariate auf alle externen Kommissionsprotokolle und letztlich regelmässige Sitzungen der Aufsichtspräsidien und ihrer zugehörigen Sekretariate.

Die Geschäftsleitung begrüsst diesen Vorschlag im Grundsatz und beauftragte die Parlamentsdienste mit der Umsetzung. Ein entsprechender Vorschlag liegt nun wiederum bei der Geschäftsleitung.

### **2.3.4 Mitverfolgen der Abklärungen bzw. der Geltendmachung allfälliger Haftungsansprüche**

Mit Verfügung vom 29. April 2013 hat die BVS als aufsichtsrechtliche Massnahme die Einsetzung eines Gutachters verfügt und diesen mit der Abklärung allfälliger Haftungsansprüche der BVK gegenüber ehemaligen und aktuellen Mitgliedern der Regierung, der Finanzdirektion sowie dem Kanton Zürich, als Geschäftsführer der BVK beauftragt. Auch zu prüfen hat der Gutachter die Ansprüche gegen die Finanzkontrolle und den Experten für berufliche Vorsorge. Er ist zum Ergreifen von vorprozessualen Massnahmen befugt.

Der Beauftragte, Rechtsanwalt Dr. iur. Volker Pribnow, hat mittlerweile seine Arbeit aufgenommen und die BVS hat für ihn die Einsichtnahme in die Akten der PUK BVK beantragt. Mit Beschluss der Geschäftsleitung vom 29. August 2013 wurde ihm diese nach entsprechend positiver Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission gewährt.

Die Arbeiten von Dr. Volker Pribnow sind bei Abgabe dieses Berichts noch nicht abgeschlossen, der erste Zwischenbericht, in welchen auch die Geschäftsprüfungskommission Einsicht erhalten wird, wird nach verlängerter Frist per Ende Oktober 2013 erwartet. Dieser Auftrag ist der richtige Weg um die Frage der Haftungsansprüche der BVK gegenüber den genannten Personen sinnvoll klären zu können.

Die Geschäftsprüfungskommission wird diesen Punkt weiterverfolgen und in ihrem Bericht am Ende der Legislatur erneut darauf eingehen.

## **2.4. Empfehlungen an die BVK**

### **2.4.1 Klare Trennung zwischen Strategieerarbeitung, Umsetzung und Überwachung**

Die PUK BVK musste feststellen, dass bei der BVK keine klare Trennung zwischen der Strategieerarbeitung, der Umsetzung und der Überwachung bei der Vermögensanlage stattfand (vgl. PUK-Bericht, Seite 89). Sowohl der ehemalige Controller (die Complementa) als auch der ehemalige Leiter Asset Management nahmen dabei nicht klar abgegrenzte Rollen ein.

Eine Überprüfung dieser Frage durch einen externen Experten im Auftrag des Regierungsrates ergab, dass die Strategieentwicklung unabhängig vom Asset Management der BVK erfolgt. Zwar wird dieses bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Unterlagen für die Entscheidungsgremien mit einbezogen, ist aber weder an der eigentlichen Entscheidungsfindung noch der Beurteilung beteiligt.

Das Controlling wird BVK-intern durch die Abteilung Risk Management & Controlling sichergestellt. Diese sorgt für die nachgelagerte Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses, der Vermögensbewirtschaftung sowie der Einhaltung der Anlagerichtlinien und ist für die erforderliche Transparenz zuständig. Zudem stellt sie die Berichterstattung an das Investment Controlling sicher. Die Abteilung ist nicht in die Strategieentscheide eingebunden.

Zusätzlich hat die BVK in einem befristeten Mandat die PPCmetrics AG mit der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses beauftragt. Die PPCmetrics AG amtiert als externe Kontrollstelle und überprüft die Entwicklung des Gesamtvermögens sowie die Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die getroffenen internen Massnahmen und Kompetenzzuweisungen und unterstützt auch den Beizug von Fachleuten bei der Klärung kritischer Prozesse.

### **2.4.2 Prüfung der Auslagerung der Vermögensverwaltung der BVK**

Die PUK BVK empfahl weiter, ernsthaft zu prüfen, ob die BVK – dem Beispiel anderer Pensionskassen folgend – die Vermögensverwaltung nicht besser auslagern und auf die interne Verwaltung von Geldern verzichten soll.

Gemäss Antwort des Regierungsrates wird der grösste Teil der Vermögensverwaltung der BVK extern delegiert. Die interne Vermögensverwaltung bei der BVK beschränkt sich auf die Geldmarktanlagen, Teile der Obligationenanlagen sowie die Währungsabsicherungen. Bei den Obligationen Fremdwährung sowie bei den Währungsabsicherungen wird im Rahmen der Anlagestrategie ein Teiloutsourcing umgesetzt. Auch sei die «Interne Vermögensverwaltung» regelmässig Thema im Investment Committee (ICO) und werde dort analysiert. Diese Aufstellung entspreche derjenigen vergleichbarer Kassen. Bezüglich interner Mandate sehe das ICO keinen dringenden Handlungsbedarf, werde die Thematik aber weiterhin begleiten.

Gemäss § 10 des Anlagereglements erfolgt die interne Vermögensverwaltung mit aller Sorgfalt und es ist darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Den Vermögensverwaltern werden dabei pro Portfolio klar definierte Verwaltungsaufträge erteilt, was intern in Form von Weisungen erfolgt. Die BVK hat somit die Strukturen der internen Vermögensverwaltung überarbeitet und klare Richtlinien dafür erlassen.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst diese Massnahmen.

### **2.4.3 Einholen von Verjährungsverzichten**

Die PUK BVK empfahl dem Kantonsratspräsidenten namens des Kantonsrates gegenüber den im Gutachten von Felix Schmid erwähnten Personen in Absprache mit der BVS verjährungsunterbrechende Massnahmen vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2013 forderte der Kantonsratspräsident in Absprache mit der BVS 16 Personen zur Unterzeichnung eines bis Ende 2014 geltenden Verjährungseinredevverzichts auf. Es handelt sich dabei um folgende Personen: Hans Peter Zimmermann, ehemaliger Leiter Finanzkontrolle; Martin Billeter, Leiter Finanzkontrolle; Ulrich Klenk, ehemaliger Leiter Finanzkontrolle; Ulrich Zellner, Mitarbeiter Finanzkontrolle; Markus Kägi, Regierungsrat; Regine Aepli, Regierungsrätin; Ursula Gut, Regierungsrätin; Thomas Heiniger, Regierungsrat; Markus Notter, ehemaliger Regierungsrat; Hans Hollenstein, ehemaliger Regierungsrat; Christian Huber, ehemaliger Regierungsrat; Ernst Buschor, ehemaliger Regierungsrat; Rita Fuhrer, ehemalige Regierungsrätin; Ruedi Jeker, ehemaliger Regierungsrat; Verena Diener, ehemalige Regierungsrätin; Dorothée Fierz, ehemalige Regierungsrätin. Sämtliche der aufgeführten Personen unterzeichneten eine entsprechende Erklärung. Gegenüber dem Kanton sowie den erst seit kurzem im Amt stehenden Regierungsrätinnen und Regierungsräten wurde vom Einholen einer Verzichtserklärung abgese-

hen. Dies einerseits, weil die relative Verjährungsfrist bezüglich der Haftung des Kantons noch gar nicht zu laufen begonnen hat und andererseits diese bis Ende 2014 bei den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates noch nicht abgelaufen sein wird.

Die Empfehlung wurde somit sinnvoll umgesetzt. Sollte die Frage der Haftung bis Ende 2014 noch nicht geklärt sein, müssten die Verzichtserklärungen von der BVK entsprechend erneuert werden.

### **3. Übrige Arbeiten der Subkommission PUK BVK**

Eingehende Akteneinsichtsgesuche wurden der Subkommission zur Antragstellung an die Geschäftsprüfungskommission zugewiesen. Diese wiederum nimmt Stellung zuhanden der Geschäftsleitung, welche darüber entscheidet. Bis anhin gingen zwei Gesuche ein.

Noch während bestehender PUK BVK verlangte Markus Schneider, Mitglied des Anlageausschusses der BVK, und namentlich erwähnt im Bericht der PUK BVK, Einsicht in Akten, welche die PUK BVK von der Staatsanwaltschaft erhalten hatte. Nach dem Einholen entsprechender Stellungnahmen weiterer Betroffener beantragte die Subkommission der Geschäftsprüfungskommission die Abweisung des Gesuchs aufgrund der durchgeführten Interessensabwägung. Die Geschäftsprüfungskommission sprach sich in ihrer Stellungnahme zuhanden der Geschäftsleitung denn auch in diesem Sinne aus und die Geschäftsleitung folgte der Ansicht. Gegen den entsprechenden Beschluss ist kein Rechtsmittel ergangen.

Ein weiteres Gesuch um Akteneinsicht stellte die BVS für den von ihr per aufsichtsrechtlicher Massnahme eingesetzten Gutachter Dr. Volker Příbnov. Die Subkommission empfahl der Geschäftsprüfungskommission die Gutheissung des Gesuchs im Sinne der Amtshilfe. Die Geschäftsprüfungskommission sowie die Geschäftsleitung folgten der entsprechenden Ansicht und letztere stimmte dem Gesuch mit Beschluss vom 29. August 2013 zu.

### **4. Zusammenfassung**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass der Regierungsrat Handlungsbedarf erkannt hat im Bereich der Compliance und der Korruptionsbekämpfung. Mit dem per 1. Januar 2013 eingeführten internen Kontrollsystem und dem geplanten Compliance-Managementsystem, welches direktionsübergreifend die ganze Verwaltung beschlägt und praktikabel umsetzbar ist, kommt die Regierung den Anliegen der PUK BVK entgegen.

Bereits beim Erscheinen des PUK Berichts präsentierte sich die BVK anders als zu Zeiten, in denen der Korruptionsskandal seinen Lauf nahm. Durch die Erarbeitung des neuen Anlagereglements, der Loyalitätsvorschriften und der internen Weisungen hat die BVK Wesentliches geklärt. Sie ist nun gut aufgestellt, so dass sich dank der präventiven Massnahmen die negativen Vorkommnisse der Vergangenheit nicht wiederholen müssen. Voraussetzung dafür ist, dass die implementierten Prozesse auch wirklich gelebt werden. Dies zu kontrollieren und zu verfolgen, stellt eine wichtige permanente Aufgabe dar. Die BVK wird auch durch die Verselbstständigung weitere Herausforderungen erfahren. Der Regierungsrat hat mit RRB 950/2013 eine Interimslösung beschlossen um bei Eintritt der rechtlichen Wirkung der Verselbstständigung optimal vorbereitet zu sein. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst diese vorausschauende Haltung.

Was die Empfehlungen an den Kantonsrat betrifft, so wurden diese umgesetzt wobei sich einige Prozesse noch im Gang befinden, der Anstoss dazu aber erfolgt ist.

Die Geschäftsprüfungskommission kann somit feststellen, dass man sich sämtlicher Empfehlungen der PUK BVK angenommen und diese ernst genommen hat. Noch nicht abgeschlossene Umsetzungen wird die Geschäftsprüfungskommission weiter beobachten und in ihrem Bericht Ende der Legislatur zuhanden der Geschäftsleitung zusammenfassen und beurteilen.

Zürich, 14. November 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Claudio Zanetti	Madeleine Speerli